

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR *PRECOLLEGE* UND JUGENDKLASSE an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: 24. OKTOBER 2012

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat am 24.10.2012 die folgende Studien- und Prüfungsordnung vom 18.05.2012 für das *Precollege* und die Jugendklasse neu beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Vorbemerkungen

Der Unterricht in der Jugendklasse an der Hochschule für Musik Trossingen ist privatrechtlich ausgestaltet. Er dient der Förderung von hochbegabten, jungen Musikern, welche in der Regel noch allgemeinbildende Schulen besuchen bis zur Aufnahme eines Studiums. Bei außergewöhnlicher Leistung können Stipendien vergeben werden.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Einrichtung von *Precollege* und Jugendklassen
- § 2 Aufbau und Struktur von *Precollege* und Jugendklassen
- § 3 Formelle Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeprüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zum *Precollege*
- § 7 Unterrichtsangebot, Zeitraum / Umfang
- § 8 Prüfungen und Seminare
- § 9 Unterrichtsdauer
- § 10 Status
- § 11 Beendigung der Teilnahme am *Precollege*
- § 12 Gebühren
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 ZWECK DER EINRICHTUNG VON *PRECOLLEGE* UND JUGENDKLASSEN

Mit der Einrichtung von *Precollege* und Jugendklassen bietet die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen künstlerisch außergewöhnlich begabten Jugendlichen ein Angebot zur Vorbereitung auf ein Musikstudium während ihrer allgemein bildenden Schulzeit. Damit erfüllt die Hochschule ihren gesetzlichen Auftrag zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses insbesondere in einem Lebensabschnitt, in dem eine solche Förderung besonders wirksam ist. Das *Precollege* bietet zudem ein „Studienmodell mit individueller Geschwindigkeit“. Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit anderen Ausbildungsstätten zusammen, insbesondere sind hier die Schule „Schloss Salem“, die Musikakademie Villingen-Schwenningen gGmbH (MA VS) und die Musikschulen der Euregio Bodensee zu nennen. Die Zusammenarbeit mit dem *Precollege* der Musikakademie VS ist in einer eigenen Ordnung des *Precollege* der MA VS geregelt.

§ 2 AUFBAU UND STRUKTUR VON *PRECOLLEGE* UND JUGENDKLASSEN

Die Nachwuchsförderung für außergewöhnlich begabte Jugendliche an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen strukturiert sich in folgende Angebote:

(1) Jugendklasse: Jungstudierende nehmen individuell Einzelunterricht bei einem Hauptfachdozenten.

(2) *Precollege*: Jungstudierende erhalten regelmäßig Hauptfachunterricht und nehmen zudem gegebenenfalls an den Studienangeboten eines Bachelorstudiengangs teil mit der Möglichkeit, Leistungspunkte (nach ECTS) zu erwerben nach einem „Studienmodell individueller Studiengeschwindigkeit“. Das *Precollege* bietet zudem ein Vorbereitungsjahr in Theorie/Gehörbildung an.

(2.1) *Precollege* an der Schule „Schloss Salem“: Jungstudierende erhalten ein individuelles Studienprogramm für ihr Hauptfachinstrument mit Lehrkräften aus Salem und hauptamtlichen Lehrkräften der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Das *Precollege* bietet zudem ein Vorbereitungsjahr in Theorie/Gehörbildung an.

(2.2) Jungstudierende nehmen an den Studienangeboten eines Bachelorstudiengangs teil mit der Möglichkeit, Leistungspunkte (nach ECTS) zu erwerben nach einem Studienmodell „individueller Studiengeschwindigkeit“.

§ 3 FORMELLE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als Jungstudent oder als *Precollegiat* ist eine besondere künstlerische Begabung.

(2) *Precollegiaten* an der Schule „Schloss Salem“ besuchen diese und wohnen im gleichnamigen Internat.

§ 4 AUFNAHMEPRÜFUNG

(1) Bewerber für den Einzelunterricht als Jungstudierende oder für das *Precollege* weisen ihre Begabung in einer Aufnahmeprüfung nach.

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) Vorspiel im Hauptfach Dauer: bis zu 15 Minuten

Werke aus verschiedenen Stilperioden.

b) zusätzlich für das *Precollege*: Kolloquium Dauer: bis zu 15 Minuten

Inhalte: z.B. Motivation, allgemeine Themen aus der Musik.

c) zusätzlich für das *Precollege*

praktische Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung Dauer: bis zu 10 Minuten

Inhalte: Intervalllehre, Akkordlehre, Quintenzirkel, Skalen, Blattsingen einer einfachen Melodie in Dur oder Moll, Abklopfen einfacher Rhythmen, Hören rhythmischer und melodischer Fehler, Hören von Intervallen und Dreiklängen, Singen von Intervallen, Nachsingen und Ergänzen eines vorgegebenen Melodieanfangs.

§ 5 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen.

Die Leistungen werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

24 - 19 Punkte = besonders geeignet

18 - 9 Punkte = geeignet

8 - 0 Punkte = nicht geeignet

Die Bewertung einzelner Prüfungsteile und die Zulassungspunktzahl können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden. Auftretende Bruchteile bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden (ab 0,5 wird aufgerundet, unter 0,5 wird abgerundet).

Das Ergebnis dieser Aufnahmeprüfung wird dem Bewerber mitgeteilt.

(3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung gem. Abs. 1 a) und b) wird dem Bewerber in einem Gespräch von einem Mitglied der Prüfungskommission erläutert. Die Erläuterung enthält ggf. eine Empfehlung über die weitere Ausbildung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung.

(4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil gem. Abs. 1a) mindestens 13 Punkten erreicht wurden und wenn der Prüfungsteil gem. Abs. 1 b) eine positive Empfehlung ergibt. Voraussetzung für die Aufnahme in das vorbereitende Studienangebot Musiktheorie/Gehörbildung ist eine Bewertung im Prüfungsteil gem. Abs. 1c) mit mindestens 13 Punkten.

(5) Für die Wahrnehmung weiterer Studienangebote (siehe § 5 Abs. 3 dieser Satzung) und den Erwerb entsprechender Leistungspunkte (nach ECTS) muss als zusätzliche Voraussetzung die Begabtenprüfung* bestanden sein.

§ 6 ZULASSUNG ZUM PRECOLLEGE

Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung. Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, so findet ein Zuteilungsverfahren statt. Die Zuteilung richtet sich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung im Hauptfach.

§ 7 UNTERRICHTSANGEBOT, ZEITRAUM / UMFANG

(1) Unterricht wird im Sommersemester von April bis Juli und im Wintersemester von Oktober bis Februar entsprechend den ausgewiesenen Unterrichtszeiten im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis erteilt.

(2) Das Unterrichtsangebot gliedert sich wie folgt:

1. Eine Semesterwochenstunde Einzelunterricht im Hauptfach bei einer Lehrkraft der Hochschule für Jungstudierende und *Precollegiaten*.
2. Empfohlene Unterrichtsveranstaltungen in weiteren Nebenfächern für *Precollegiaten*. Die Empfehlungen werden von den Lehrkräften für Musiktheorie/ Gehörbildung bzw. den Hauptfachlehrkräften ausgesprochen (z.B. Mitwirkung bei Hochschulensembles).
3. Unterrichtsangebote zur freien Wahl (z. B. Besuch von Vorlesungen und Seminaren oder die Wahrnehmung von Wahlmodulen).

§ 8 PRÜFUNGEN UND SEMINARE

(1) Nach jeweils zwei Semestern wird eine studienbegleitende Prüfung durchgeführt, Das Ergebnis wird mündlich durch den Hauptfachlehrer mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfung erhält der Kandidat einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im darauf folgenden Semester statt.

(3) Der Jungstudierende und der *Precollegiat* meldet sich zu den allgemeinen Fristen zur Wiederholungsprüfung an. Die Prüfungskommission der Wiederholungsprüfung besteht aus dem Hauptfachlehrer sowie einer weiteren Lehrkraft, in der Regel dem Verantwortlichen für das *Precollege* der Hochschule.

(4) Mit Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt die Zulassung des Jungstudierenden oder des *Precollegiaten* zum Ende des betreffenden Semesters.

(5) Prüfungen und Studienleistungen, die im Rahmen des *Precollege* erbracht werden haben Anspruch auf Anerkennung im Rahmen eines Bachelorstudiums in der europäischen Hochschullandschaft im Fachbereich Musik. Voraussetzung ist das Bestehen der B-Prüfung.

§ 9 UNTERRICHTSDAUER

Das Unterrichtsangebot wird ab dem Semester gewährt, zu dem die Aufnahmeprüfung bestanden wurde. Das Unterrichtsangebot besteht längstens für die Dauer der Semester, in denen die Studienzusammenfassungen gem. §§ 1 und 2 vorliegen und dem Sekretariat für Studierende nachgewiesen werden.

§ 10 STATUS

Die Zulassung als Jungstudent oder *Precollegiat* begründet ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art. Weder die Mitgliedschaft an der Hochschule noch eine Anwartschaft auf einen Studienplatz können abgeleitet werden.

Die Jungstudierenden haben die gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungen und des Eigentums der Hochschule.

§ 11 BEENDIGUNG DER TEILNAHME AM PRECOLLEGE

Der Austritt aus dem *Precollege* kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat für Studierende jederzeit vom Jungstudierenden bzw. *Precollegiaten* (oder dessen Erziehungsberechtigten) erklärt werden

§ 12 GEBÜHREN

Die Gebühren für Jungstudierende sind in der „Ordnung für die Jugendklasse an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen vom 24. November 2010“ (siehe Anlage) geregelt.

Für die Teilnahme am *Precollege* werden folgende Gebühren erhoben:

- Betreuung im Hauptfach: monatlich pauschal € 200.- jeweils für ein Semester
- Teilnahme an Studienangeboten in Musiktheorie/Gehörbildung:
 - monatlich pauschal € 70.- jeweils für ein Semester
 - Teilnahme an freien Studienangeboten: kostenfrei
 - Verwaltungspauschale: € 30.- jährlich

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Jungstudierenden und *Precollegiaten*. Die Regelung in § 3 Satz (3) wird erstmals zum Wintersemester 2011/12 angewandt.

Trossingen, den 24. Oktober 2012



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin

Anlage:

Ordnung für die Jugendklasse an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen vom 24. November 2010

* Siehe Immatrikulationssatzung § 5a der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

STAND: 24. NOVEMBER 2010

Der Senat der Hochschule für Musik Trossingen hat in seiner Sitzung am 24. November 2010 die Ordnung für die Jugendklasse in der Fassung vom 21. Februar 2005 geändert.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

VORBEMERKUNGEN

Der Unterricht in der Jugendklasse an der Hochschule für Musik Trossingen ist privatrechtlich ausgestaltet. Er dient der Förderung von hochbegabten, jungen Musikern, welche noch allgemeinbildende Schulen besuchen oder in unmittelbarem Anschluss an die Schulausbildung Wehr- oder Zivildienst leisten, bis zur Aufnahme eines Studiums.

§ 1 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN, ANTRAGSTELLUNG

(1) Der Antragsteller weist zu den üblichen Aufnahmeprüfungszeiten seine außergewöhnliche musikalische Begabung in dem von ihm gewählten Hauptfach nach. Zum Unterricht in der Jugendklasse kann nur zugelassen werden, wenn eine Punktzahl im Bereich „besonders geeignet“ erreicht wurde und die Kapazitätslage der Hochschule dies erlaubt.

Die Bewertung erfolgt nach folgender Punkteskala:

besonders geeignet	(24 - 19 Punkte)
geeignet	(18 - 9 Punkte)
nicht geeignet	(8 - 0 Punkte)

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Jugendklasse muss für das Wintersemester bis zum 15.4. und für das Sommersemester bis zum 15.11. zusammen mit den übrigen persönlichen Bewerbungsunterlagen vorliegen.

§ 2 ZEITRAUM / UMFANG

(1) Unterricht wird im Sommersemester von April bis Juli und im Wintersemester von Oktober bis Februar entsprechend den ausgewiesenen Unterrichtszeiten im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis erteilt.

(2) Das Unterrichtsfach und die zugewiesene Lehrkraft werden im Vertrag festgelegt. Der Vertrag wird jeweils für 1 Semester geschlossen.

§ 3 PFLICHTEN DES VERTRAGSNEHMERS

Die Satzungen und Ordnungen der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist der Lehrkraft spätestens einen Tag vorher mitzuteilen.

§ 4 LEISTUNGEN DER HOCHSCHULE

Die Hochschule stellt die für den Unterricht notwendigen Räumlichkeiten und die notwendigen sächlichen Ausstattungsmittel zur Verfügung. In dem Entgelt für die Unterrichtsstunde sind auch die Personalkosten enthalten. Der Unterricht wird als Einzelunterricht erteilt.

§ 5 KOSTEN

Das Entgelt beträgt je Unterrichtsstunde 30,- €. Somit beträgt das Entgelt für den Jugendklassenunterricht 420,- € im Sommersemester und 540,- € im Wintersemester.

Es werden in der Regel im Sommersemester 14 Unterrichtsstunden und im Wintersemester 18 Unterrichtsstunden angeboten. Die Fälligkeit des Entgelts wird vertraglich geregelt. Wurde vom Schüler Unterricht nicht in Anspruch genommenen, erfolgt keine Rückerstattung.

§ 6 ERMÄßIGUNGEN

Bei Teilnahme von Geschwistern wird Geschwisterermäßigung für das zweite Kind in Höhe von 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind in Höhe von 100 % gewährt. Bei Belegung eines 2. Faches ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Fach um 50 %. Sonstige Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern unter Berücksichtigung der musikalischen Begabung des Schülers rechtfertigen. Der Antrag muss vom Rektorat ausdrücklich genehmigt werden.

§ 7 BESCHEINIGUNG

Auf Wunsch stellt die Hochschule eine Bescheinigung über den erteilten Unterricht aus.

§ 8 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Hochschule.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Trossingen, den 24. November 2010



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin